

Benutzungsordnung

Die **Kulturscheune** dient vorrangig Veranstaltungen kulturellen und informativen Charakters, sofern ihre Art nicht den baulichen Gegebenheiten widersprechen.

Bei der Belegung, organisiert vom Amt für Kultur Bildung und Soziales (KuBuS), haben Veranstaltungen des Magistrats der Stadt Viernheim Vorrang.

Bei Überlassung an Vereine, Verbände, freie Träger, sonstige Institutionen und gewerbliche Veranstalter wird ein Entgelt erhoben und ein Mietvertrag erstellt: Gewerbliche Veranstalter haben zusätzlich eine Kautions zu hinterlegen.

	Entgelt pro Tag/Veranstaltung	
Veranstaltungen des Magistrats	-, -	-, -
Probetrieb von Musikvereinen	-, -	-, -
Kunstaustellungen - sofern kein Eintritt erhoben wird -,-	-, -	
Vereine, Verbände, freie Träger, sonstige Institutionen - sofern kein Eintritt erhoben wird -	-, -	-, -
Vereine, Verbände, freie Träger, sonstige Institutionen - bei Erhebung von Eintrittsgeldern -		60,00 €
Gewerbliche Veranstaltungen		120,00 €
Tagungen		60,00 €
Überlassung des Konzertflügels		35,00 €
Kautions		255,00 €

Die Kulturscheune hat eine maximale Veranstaltungsbestuhlung von 90 Plätzen. *)

Die Einhaltung von einschlägigen gesetzlichen Regelungen (Jugendschutz, Sperrzeit, Immissionschutz, Brandschutz und GEMA) liegen in der Verantwortung der Mieter. Die Mieter sind für die pflegliche Behandlung des Hauses sowie des Inventars verantwortlich und verpflichten sich oder eine/n namentlich benannte/n Vertreter/in, während der Mietzeit anwesend zu sein.

Die Kulturscheune darf nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung vom Mieter an Dritte ist nicht gestattet. Eine Eigenbewirtschaftung der Cafeteria ist nicht möglich. Übernahme- und Abnahmezeitpunkt werden im Mietvertrag geregelt.

Der Vermieter übergibt die Kulturscheune den Mietern in ordnungsgemäßem Zustand. Die Mieter haften für alle Schäden, die an und in der überlassenen Räumlichkeit sowie an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kulturscheune stehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Benutzungsordnung (vom 01.01.1996) letztmalig geändert durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 09.03.2012 tritt ab **01.04.2012** in Kraft.

***) Maßgebend ist der vom Stadtbrandinspektor u. vom Kreis Bergstraße genehmigte Bestuhlungsplan.**